

104. Anordnung vom 20. Juli 1949 über Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1949/50 (ZVOBl. I S. 545)
105. Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Überführung der Spiritus-Inspektion (Direktion), Berlin, in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft (ZVOBl. I S. 767)
106. Anordnung vom 23. Juni 1950 über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51 (GBl. S. 627)
107. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1950 zur Anordnung über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51 (GBl. S. 627)
108. Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1951 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 26)
109. Anordnung vom 24. Februar 1951 über Umtauschbäckerei (GBl. S. 147)
- HO. Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1951 zu der Verordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak (GBl. S. 899)
111. Anordnung vom 7. August 1952 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie (MinBl. S. 126) -
112. Anordnung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 1. September 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 145)
113. Anordnung vom 17. September 1952 über die Zuständigkeit für die Milchwirtschafts-Institute (MinBl. S. 154)
114. Anordnung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 18. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. 1953 S. 2)
115. Anordnung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie vom 14. September 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 449)
116. Anordnung vom 17. Dezember 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. 1954 S. 12)
117. Anordnung vom 28. September 1954 über die Richtlinie für die Verteilung und Realisierung der Nahrungsgüterkontingente im Jahre 1955 (ZBl. S. 538)
118. Anordnung vom 6. März 1957 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die getreideverarbeitende Industrie (GBl. II S. 122)

XI.

Aus dem Bereich örtliche Industrie und Handwerk

119. Anordnung vom 1. August 1956 über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne (GBl. II S. 273)

XII.

Sonstige Bestimmungen

120. Beschluß vom 5. Mai 1948 über die Handhabung des Rechts der Deutschen Wirtschaftskommission zur Bestätigung der Direktoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe unter zentraler Verwaltung (ZVOBl. S. 147)
121. Beschluß vom 22. Juni 1949 über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der deutschen volkseigenen Industrie und den Sowjetischen Aktiengesellschaften (ZVOBl. I S. 491) *¹²

**Anordnung
zur Bekämpfung der Fliegen im Jahre 1962.**

Vom 15. Mai 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 329) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Vermeidung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten ist im Jahre 1962 ab sofort in allen Städten und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik verstärkt "eine laufende Fliegenbekämpfung bis zur weitgehenden Tilgung der Fliegen durchzuführen. Dabei sind alle Bürger für die Aktion zu gewinnen und ihre Initiative ist unter Ausnutzung von Presse, Rundfunk, Fernsehen, Sichtwerbung, Aufklärungsvorträgen usw. zu wecken.

(2) Alle Leiter von Betrieben und Einrichtungen, Vorsitzenden der Genossenschaften, Eigentümer, Besitzer oder Rechtsträger von Grundstücken oder deren Beauftragte sind verpflichtet, in ihren Grundstücken und Betrieben einschließlich der öffentlichen Verkehrsmittel, in Wohn- und Wirtschaftsräumen verstärkt für die Tilgung von Fliegen zu sorgen oder sie durch einen Schädlingsbekämpferbetrieb durchführen zu lassen.

(3) In Wohnungen, bei deren Bewohnern Durchfallerkrankungen auftreten, ist neben den Desinfektionsmaßnahmen eine Fliegenbekämpfung durch die Inhaber durchzuführen.

§ 2

Die Bekämpfungsmaßnahmen mit mechanischen und chemischen Mitteln müssen die Vernichtung der Fliegen und deren Brut sowie die Beseitigung der Brutplätze zum Ziele haben.

§ 3

(1) Über die Verpflichtung jedes einzelnen Bürgers zur Fliegenbekämpfung hinaus sind in den nachstehend aufgeführten Grundstücken bzw. Objekten die Schädlingsbekämpfer mit Bekämpfungsmaßnahmen zu beauftragen:

- a) Lebensmittelherstellungs-, Be- und Verarbeitungsbetriebe und Gemeinschaftsküchen,
- b) Gaststätten und Hotels,
- c) Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Kinderferienlager,
- d) landwirtschaftliche Betriebe,
- e) Tierkörperverwertungsanstalten.

(2) Die Kreisärzte setzen die Schädlingsbekämpfer so ein, daß die Objekte gemeinde- oder stadtbezirkweise unter Berücksichtigung der Schwerpunkte jeweils in einem Zug bearbeitet werden.

§ 4

In den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind nach Möglichkeit geeignete Desinfektoren mit der Durchführung dieser Arbeiten zu beauftragen.